

## Hinweisblatt

### Pflichten und Pflichtangaben beim Handel mit Fernsehgeräten

Händler, die Fernsehgeräte und/oder Videomonitor online zum Verkauf anbieten und/oder bewerben, müssen die unter den Punkten 1, 2 und 3 **aufgeführten Kontroll- und Kennzeichnungspflichten** beachten.

#### Begriffsbestimmungen:

- „**Fernsehgerät**“ bezeichnet einen Fernsehapparat oder einen Videomonitor.
- „**Fernsehapparat**“ bezeichnet ein Produkt, das vorwiegend zur Anzeige und zum Empfang audiovisueller Signale konzipiert ist, unter einer Modell- oder Systembezeichnung in Verkehr gebracht wird und aus folgenden Komponenten besteht:
  - a) einem Bildschirm,
  - b) einem oder mehreren Signalempfängern (Tuner/Receiver) sowie fakultativen Zusatzfunktionen für die Datenspeicherung und/oder -anzeige, wie z. B. DVD-Laufwerk, Festplatte oder Videokassettenrekorder, entweder in einer einzigen Einheit mit dem Bildschirm kombiniert oder als eine oder mehrere hiervon getrennte Einheit(en).
- "**Videomonitor**" bezeichnet ein Produkt, das zur Anzeige eines Videosignals aus unterschiedlichen Quellen, einschließlich Fernsehsignalen, auf einem integrierten Bildschirm konzipiert ist, das fakultativ Audiosignale von einem externen Quellgerät steuert und wiedergibt, das durch genormte Videosignalepfade, darunter Cinch (Component Cinch, Composite Cinch), SCART, HDMI und künftige Drahtlosstandards (jedoch mit Ausnahme ungenormter Videosignalepfade wie DVI und SDI) angeschlossen ist, aber Sendesignale nicht empfangen und verarbeiten kann.

**1. Händler müssen überprüfen**, ob die beworbenen bzw. in den Verkehr zu bringenden Fernsehgeräte/ Videomonitor in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Abs. 1 der EU-VO 1062/2010 bereitgestellte **Etikett deutlich sichtbar an der Vorderseite tragen**.

Diese Pflicht besteht ab dem **30.11.2011**.

2. Ab dem **30.03.2012** sind zudem die **folgenden Angaben** in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße **im Onlineangebot aufzuführen**:

- **Energieeffizienzklasse des Modells** gemäß Anhang I zu der EU-Verordnung Nr. 1062/2010;
- **Leistungsaufnahme im Ein-Zustand** gemäß Anhang II Nummer 1 zu der EU-Verordnung Nr. 1062/2010;
- **jährlicher Energieverbrauch** gemäß Anhang II Nummer 2 zu der EU-Verordnung Nr. 1062/2010;
- **sichtbare Bildschirmdiagonale**.

Der Händler muss sicherstellen, dass die **Kunden die unter Punkt 2 genannten Pflichtangaben vor dem Kauf des Produktes zur Kenntnis nehmen können**. Die Angaben sollten daher **in die jeweiligen Artikelbeschreibungen** aufgenommen oder z.B. auf einer zentralen Seite, zu welcher Links von den einzelnen Artikeln führen, eingestellt werden.

Das Einstellen der Informationen auf einer nicht mit den konkreten Artikeln verknüpften Unterseite bzw. die Werbung für Artikel auf der Startseite unter Weglassen der entsprechenden Pflichtangaben ist **nicht zulässig**. Es besteht dann Gefahr, abgemahnt zu werden.

- Die Angaben sind **in der genannten Reihenfolge** zu machen.
- Werden zusätzliche im Produktdatenblatt enthaltene Angaben gemacht, so sind sie in Form und Reihenfolge nach Anhang III der EU-Verordnung Nr. 1062/2010 bereitzustellen.

3. Händler müssen **bei jeglicher Werbung** für ein bestimmtes Fernsehgerätemodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen und **in technischem Werbematerial** zu einem bestimmten Fernsehgerätemodelle mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen **Energieeffizienzklasse angeben**.

Diese Pflicht besteht ab dem **30.03.2012**.

Die hier aufgeführten Händlerpflichten sind in der VERORDNUNG (EU) Nr. 1062/2010 vom 28.09.2010 („zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch“) niedergelegt,

im Volltext einzusehen unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:314:0064:0080:DE:PDF>

